

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

## 1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produktnummer	610
Bezeichnung	HAGA Egalisationsfarbe
UFI-Nummer	

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Anstrichstoff
------------------	---------------

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung und Adresse der verantwortlichen Herstellerin	HAGA AG Naturbaustoffe Amselweg 36 CH-5102 Rupperswil
Telefonnummer	+41 62 889 18 18
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@haganatur.ch

### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer der Herstellerin	+41 62 889 18 18 Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar (Mo – Fr 7.30 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Freitags bis 15.30 Uhr)
Medizinische Auskünfte: Schweiz, Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum 24h/d:	145, oder aus dem Ausland +41 44 251 51 51, info@toxinfo.ch

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Gemischs

Gefahrenklassen und -kategorien	Kein gefährliches Gemisch gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	Entfällt
Wichtigste schädliche Wirkungen	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren bekannt.

### 2.2 Kennzeichnungselemente gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme	Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht kennzeichnungspflichtig.
Signalwort	Entfällt
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	Entfällt
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	Entfällt
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung; Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische	Entfällt
Ergänzende Gefahrenmerkmale	Entfällt

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII. PBT: nicht anwendbar
--

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

vPvB: nicht anwendbar

### 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch aus ungefährlichen Inhaltsstoffen.

### 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Für Ersthelfer ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.
Nach Einatmen	Für Frischluft sorgen oder Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Mit warmem Wasser abspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnung verwenden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Augenkontakt	Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffneter Lidspalte unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspülung (z. B. 0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Kein Erbrechen herbeiführen. Unverzüglich Arzt oder Giftnotrufzentrale hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Symptomen oder im Zweifel ärztlichen Rat einholen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung, Elementarhilfe, Dekontamination. Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

### 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemachten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
-----------------------	---

#### 5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdung durch die Mischung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase	Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Im Brandfall können sich anorganische Stäube bilden. Staubbildung vermeiden.
--	---

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Atemschutzgerät bereithalten.
Weitere Angaben	Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen	Persönliche Schutzkleidung tragen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
--------------------------------------	--

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Allgemeine Schutzmassnahmen	Mit viel Wasser verdünnen. Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
-----------------------------	---

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Siehe oben. Reste mit Wasser abspülen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 7 (Handhabung), 8 (persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).
---

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen. Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter sorgsam verschlossen und aufrecht lagern.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Für gute Belüftung/Absaugung sorgen. Vor Frost schützen.
Zusammenlagerungshinweise	Von Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.
---------------------------------

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
 Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

### 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration; MAK-Werte)	Keine Daten verfügbar.
--	------------------------

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für gute Belüftung sorgen, z. B. durch lokale oder Raumabsaugung.
Hygienemassnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosole nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

#### Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönlich Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Dichtschiessende Schutzbrille, mit Seitenschutz.
Hautschutz	Arbeitsschutzkleidung tragen. Handschuhe tragen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Gemisch sein. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit des Handschuhs nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Geeignetes Material: laugenbeständig, Natur-Latex KCL Lapren 706 Dicke des Handschuhmaterials $\geq 0,6$ mm Durchbruchzeit $\geq 480$ min. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlung nach Norm EN ISO 374.
Atemschutz	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen, z. B. FFP2 oder bei intensiver bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden, nach DIN EN 149.
Begrenzung und Überwachung der Umweltsituation	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Zusätzliche Hinweise	Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen und eincremen.

### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Allgemeine Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aussehen</b>	
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Weiss
Geruch	Charakteristisch

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie Sicherheit

	Werte
pH-Wert	Ca. 11,5
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht bestimmt.
Siedepunkt / Siedebereich	Nicht bestimmt.
Flammpunkt	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bestimmt.
Zündtemperatur	Nicht bestimmt.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht anwendbar.
Dampfdruck	Nicht bestimmt.
Dichte	1,16 kg/l
Wasserlöslichkeit	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Nicht bestimmt.
Viskosität, dynamisch	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar.

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemässe Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Vor Säuren schützen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
 Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

### 11. Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in akute Toxizität oral nicht eingestuft. Bestandteile, die zur akuten dermalen Toxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in akute Toxizität dermal nicht eingestuft. Bestandteile die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Leicht reizend, nicht kennzeichnungspflichtig.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Leicht reizend, nicht kennzeichnungspflichtig.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Leicht reizend, nicht kennzeichnungspflichtig.
Keimzell-Mutagenität	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Keimzell-Mutagenität nicht eingestuft.
Karzinogenität	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.
Reproduktionstoxizität	Bestandteile, die zur Reproduktionstoxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft. Bestandteile, die zur Laktation beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Laktation nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalig	Bestandteile, die zur spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft. Bestandteile, die zur spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in spezifischen Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.
Aspirationsgefahr	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

### 12. Umweltspezifische Angaben

#### 12.1 Toxizität

Bestandteile, die zur <b>akuten Gewässergefährdung</b> beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in gewässergefährdend: Akut nicht eingestuft. Bestandteile, die zur <b>chronischen Gewässergefährdung</b> beitragen können:
--

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in gewässergefährdend: Chronisch nicht eingestuft.  
Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können:  
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Ozonschicht schädigend nicht eingestuft.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.  
vPvB: Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung des Produktes	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäss behördlichen Vorschriften. Europäisches Abfallverzeichnis: 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen.
Verunreinigte Verpackungen	Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln. Restentleerte Gebinde zum Recycling geben.
Zusätzliche Hinweise	Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

## 14. Angaben zum Transport

### Landtransport ADR/RID:

Allgemeines	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
UN-Nummer	Entfällt
ADR/RID-Klasse	Entfällt
Klassifizierungscode	Entfällt
Nummer der Gefahr	Entfällt
Gefahrzettel	Entfällt
Verpackungsgruppe	Entfällt
Begrenzte Menge (LQ)	Entfällt

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Egalisationsfarbe  
 Datum des Inkrafttretens: 04.03.2016

Überarbeitet am: 18.09.2025

Ersetzt Version vom: 05.05.2025

Beförderungskategorie	Entfällt
Bezeichnung des Gutes	Entfällt
Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
Umweltgefahren	Marine Pollutant: nein
Sonstige Angaben	Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 15. Angaben zu Rechtsvorschriften

#### Nationale Vorschriften

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	
Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	
Jugendschutzverordnung, ArGV 5 (SR822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	
Flüchtige organische Verbindungen	
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

### 16. Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den im Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.